



Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident
Hofen 1480
9614 Libingen
Tel: 052 378 23 58
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

Einschreiben

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
z.Hd. Herr René Guldemann
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zusätzlich per E-Mail an:
rene.guldemann@seco.admin.ch

Libingen, 10. Januar 2014

Stellungnahme zur Vernehmlassung „Revision der Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ (Mutterschutzverordnung; SR A22.111.52)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Es ist erfreulich, dass in der Mutterschutzverordnung nun endlich auch die Belastung von werdenden Müttern durch nichtionisierende Strahlung am Arbeitsplatz geregelt werden soll. Dass sich das SECO bemüht, für Schwangere und stillende Mütter tiefere Grenzwerte als die von der SUVA erlassenen einzuführen, ist an sich positiv, leider aber genügen die vorgeschlagenen Werte keinesfalls, um Schwangere respektive deren ungeborene Kinder vor Schädigungen zu schützen.

Gemäss dem Anhang zur Mutterschutzverordnung für die Exposition von schwangeren Arbeitnehmerinnen durch nichtionisierende Strahlung sollen diejenigen Grenzwerte zur Anwendung kommen, welche der private Verein ICNIRP für die Allgemeinbevölkerung empfiehlt. Diese Werte stammen aus dem Jahr 1998 und sind von der Verordnung nichtionisierende Strahlung (NISV) bereits 1999 mit den sogenannten Anlagegrenzwerten verschärft worden, weil sie keinen vorsorglichen Gesundheitsschutz bieten. Die Anlagegrenzwerte gelten unter anderem für Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten. Schwangere halten sich unter Umständen täglich acht Stunden und mehr an ihrem Arbeitsplatz auf.

Gemäss den Erläuterungen sollen sich Arbeitsplätze mit erhöhter NIS-Belastung vor allem im Gastgewerbe, in der Medizin, in der Industrie und in der Forschung finden. An den erwähnten speziellen Arbeitsplätzen sollten jedoch schwangere Frauen aufgrund der hohen Belastung gar nicht eingesetzt werden. Hingegen ist heute an Arbeitsplätzen ganz allgemein mit einer erhöhten NIS-Belastung zu rechnen, beispielsweise in Büros mit WLAN und DECT-Anlagen oder in Küchen mit Induktionsherden. Diese Anlagen halten zwar EU-Normen ein. Schweizer Grenzwertvorschriften gibt es dafür allerdings nicht. In der Praxis lehnt sich der Bund hier an die Anlagegrenzwerte der NISV an – als Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeiter unter „Normalbedingungen“. Diese Anlagegrenzwerte lassen jedoch eine für viele Menschen untragbar hohe Belastung zu. Uns sind zahlreiche Fälle bekannt, wo Arbeitnehmer die Stelle wegen NIS-bedingter Beschwerden und Krankheiten trotz eingehaltener Anlagegrenzwerte kündigen mussten. Auch die Anlagegrenzwerte sind daher zum Schutz von Schwangeren nicht sonderlich geeignet.

Seite 1/3

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alertes; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

Folgende Gründe sprechen dafür, Schwangere und deren ungeborenen Kinder am Arbeitsplatz mit gesonderten Grenzwerten zu schützen, die erheblich unter den Anlagegrenzwerten liegen:

1. Das von der ICNIRP¹ seit ihrer Gründung 1993 bis heute aufrecht erhaltene Dogma, wonach es nur physikalische Auswirkungen von NIS gebe, ist wissenschaftlich obsolet. Für die Existenz nicht-thermischer, biologischer Auswirkungen von Strahlung mit niedriger Dosis gab es schon seit Jahrzehnten Hinweise - inzwischen kann sie als wissenschaftlich erwiesen gelten. Auch das Nationale Forschungsprogramm 57 (NFP57) hat sie bestätigt. Allerdings wurden bisher keine entsprechenden Konsequenzen von Seiten der Behörden gezogen.
2. Nimmt man die in der Umwelt- und Erfahrungsmedizin der letzten zwei Jahrzehnte gemachten Beobachtungen sowie die Erfahrungen aus Messungen und Beratungen bei Elektrosmog-Betroffenen dazu, ist die Sachlage völlig klar: Die Empfehlungen der ICNIRP für "General Public" und somit auch die Schweizer Immissionsgrenzwerte vermögen die Bevölkerung keinesfalls zu schützen.
3. Selbst die Schweizer Anlagegrenzwerte gemäss NISV, die tiefer sind als die Immissionsgrenzwerte (= ICNIRP General Public), schützen gemäss übereinstimmenden Erfahrungen aller in der Praxis im Kontakt mit Betroffenen stehenden Fachpersonen nicht ausreichend.
4. Diese Praxiserfahrungen werden laufend durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigt (vgl. www.bioinitiative.org).
5. Art. 13-2 des Umweltschutzgesetzes fordert spezielle Berücksichtigung der Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit. Darunter fällt zweifelsfrei auch die Gruppe der Schwangeren. Die behördlicherseits oft zu hörende Aussage, dass die Anlagegrenzwerte gemäss NISV diesem Artikel Genüge täten, ist durch nichts begründet und widerspricht den Beobachtungen in der Praxis und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand.
6. Mehrere wissenschaftliche Studien der letzten paar Jahre stellen ein erhöhtes Risiko für eine gesundheitliche Schädigung und für Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern fest, deren Mutter während der Schwangerschaft erhöhten Dosen von NIS ausgesetzt war. Diese Studien sind dem BAG und dem BAFU bekannt. Werden sie nicht ernst genommen, laden sich die Bundesbehörden in Bezug auf die Volksgesundheit eine Verantwortung auf, die sie nicht tragen können. Dies soll hier für die Zukunft ausdrücklich festgehalten werden.
7. Im umfassenden Report der BioInitiative² von 2012 (Anhang 1 und 2, Kapitel 19) werden beispielsweise tiefe Schutzwerte von 0.01 μT für Neugeborene in Inkubatoren und 0.1 μT für die Allgemeinheit diskutiert. Für die elektrische Feldstärke im hochfrequenten Bereich wird von der BioInitiative vorerst ein Schutzwert zwischen 0.03 und 0.06 V/m vorgeschlagen, der beim Vorliegen neuer Erkenntnisse zu überprüfen sei. Diese Empfehlungen decken sich in etwa mit den neuen Salzburger Vorsorgewerten. Sie basieren auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung. In den Richtlinien des privaten Vereins ICNIRP wird die besonders empfindliche Personengruppe der Schwangeren und Ungeborenen nicht berücksichtigt. Wegen Zweifeln an den ICNIRP-Werten wurden 1999 in der NISV bekanntlich tiefere Grenzwerte festgelegt. Vor diesem Hintergrund und im Sinne einer angemessenen Vorsorge, darf deshalb für Schwangere nicht auf die viel zu hohen und von der Industrie mit Hilfe ihres ICNIRP-Vereins vorgeschlagenen Werte abgestützt werden.
8. Im Sinne der Rechtssicherheit verbietet es sich auch aus formellen Gründen, den geltenden Grenzwerten gemäss NISV eine widersprüchliche Verordnung entgegenzusetzen, die ohne ausreichende wissenschaftliche Grundlagen höhere Grenzwerte für die zweifelsfrei besonders sensible Gruppe der Schwangeren und Ungeborenen definiert. Wir können uns nicht vorstellen, wie der Bundesrat diese zynisch anmutende Verordnung gegenüber der Bevölkerung begründen will.

¹ ICNIRP – Die International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection ist ein von der Industrie gegründeter Verein mit Sitz bei München. Diese NGO verfügt über keinerlei politische bzw. demokratische Legitimation und ist auch keine Unterorganisation der WHO. Sie vertritt lediglich einseitig die Interessen der Industrie.

² Die BioInitiative ist eine internationale Vereinigung von Wissenschaftlern mit ausgewiesener Fachexpertise auf dem Gebiet von NIS und deren biologischer Wirkungen. Im Gegensatz zur ICNIRP ist die BioInitiative breit abgestützt und frei von Interessenkonflikten zur Industrie.

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein ist mit der vorgeschlagenen Änderung der Mutterschutzverordnung nicht einverstanden. Um sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber nichtionisierenden Strahlungen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt, müssen die der Verordnung zugrundeliegenden Grenzwerte wesentlich tiefer angesetzt werden. Grundsätzlich sollten Arbeitsplätze von schwangeren Angestellten jedoch möglichst unbelastet von nichtionisierender Strahlung sein. Es ist zumutbar und wirtschaftlich vertretbar, dass Arbeitgeber Schwangere temporär an einen Arbeitsplatz mit minimalster NIS-Belastung versetzen.

Wir beantragen, dass die Grenzwerte für die Exposition von schwangeren Arbeitnehmerinnen durch nichtionisierende Strahlung in jedem Fall höchstens den Anlagegrenzwerten gemäss geltender NIS-Verordnung (vgl. Anhang 3) entsprechen dürfen. Das heisst:

maximale elektrische Feldstärke für hochfrequente Felder	3 – 8.5 V/m
maximale magnetische Flussdichte für niederfrequente Felder	1 µT

Der Anhang zum Entwurf der Mutterschutzverordnung mit den ICNIRP-Werten wird bereits durch die NISV abgedeckt. Wir beantragen, diesen Anhang ersatzlos zu streichen.

Unser moderater Vorschlag berücksichtigt die gegenwärtige politische Situation und präferiert deshalb Konsens statt medizinisch-biologisch begründete Notwendigkeit. Für eine wirklich umsichtige Vorsorge wären für alle Lebensbereiche, wo sich Menschen länger aufhalten, massiv tiefere Schutzwerte nötig. Die BioInitiative hält aufgrund der derzeitigen Studienlage bzw. des Erkenntnisstandes fest, dass keine biologischen Effekte und Schädigungen unterhalb der folgenden NIS-Werte zu erwarten sind:

maximale elektrische Feldstärke für hochfrequente Felder	0.03 – 0.05 V/m
maximale magnetische Flussdichte für niederfrequente Felder	0.01 - 0.1 µT

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein



Markus Lauener, Präsident

Anhang

1. vollständiger Report der BioInitiative von 2012 auf CD-ROM
2. Kapitel 19 und 24 des BioInitiative-Reports von 2012 in gedruckter Form
3. Zusammenfassung der NIS-Verordnung (SR 814.710) in einem Artikel des BAFU in der Zeitschrift Safety Plus, 1/2005